

NACHTRAG Nr. 1 des Versicherungsreglements vom 1. Januar 2018

I. Das Versicherungsreglement 2018 wird wie folgt geändert (Änderungen in Fettschrift) :

Art. 26 Kapitalabfindung

- 1 Der Versicherte kann bei der Pensionierung verlangen, dass ein Teil, höchstens jedoch 50 %, seiner Freizügigkeitsleistung in Kapitalform ausbezahlt wird, sofern:
 - er seine Absicht mindestens **zwei** Monate vor dem Altersrentenbezug der Kasse schriftlich bekannt gibt;
 - er nicht im Anschluss an eine Invalidenrente gemäss Art. 28 Abs. 1 eine Altersrente bezieht;
 - er, falls er verheiratet ist, das schriftliche Einverständnis seines Ehegatten vorlegt.
- 2 [unverändert].
- 3 [unverändert].
- 4 [unverändert].

Art. 65 Zinssatz

- 1 [unverändert].
- 2 [unverändert].
- 3 [unverändert].
- 4 **Ist die Kasse mit der Zahlung von Leistungen im Verzuge, wird der Verzugszins ab dem Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage geschuldet und entspricht dem minimalen Zinssatz gemäss BVG.**

II. Dieser Nachtrag wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 28. Mai 2020 genehmigt und tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

III. Er wird den Versicherten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite der Kasse zur Kenntnis gebracht.

Neuchâtel, 28. Mai 2020


Daniel Niklaus

Président du Conseil de fondation


Philippe Salomon
Direktor